

Satzung

des Vereins "Förderverein der Luise-Bronner-Realschule".

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Luise-Bronner-Realschule Heilbronn. Er hat seinen Sitz in 74074 Heilbronn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Luise-Bronner-Realschule, deren Träger die Stadt Heilbronn ist.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks, der in § 2 Satz 1 genannten Körperschaft, verwendet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Förderkreises können natürliche volljährige und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung, welche jederzeit zulässig ist. Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des Schuljahres wirksam und muss dem Vorstand spätestens zum 31. Juli des jeweiligen Jahres erklärt werden
- durch den Tod einer natürlichen bzw. Erlöschen einer juristischen Person
- durch Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Luise-Bronner-Realschule besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Einkünfte

(1) Die Einkünfte des Förderkreises bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen (12 Euro jährlich)
- freiwilligen Zuwendungen aus Geld- und Sachleistungen
- den Erträgen des Förderkreisvermögens
- den Erträgen aus der Durchführung von Veranstaltungen

§ 7 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(2) Die Schulleitung beantragt formell in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Verwendung der Mittel. Über die Verwendung der Mittel entscheidet mindestens ein Vorsitzender und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes.

(3) Alle Gegenstände gehen in den Besitz der Schule über. Der Schulträger ist bei der Anschaffung von Materialien und Geräten zu beteiligen, falls durch diese Folgekosten zu erwarten sind.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Führung des Vereins ist ehrenamtlich.

(6) Über Anträge ab 800 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen festen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

(2) Der Erstbeitrag wird mit Aufnahme in den Förderkreis fällig. Der laufende Jahresbeitrag wird jeweils im Oktober fällig. Spendenbescheinigungen werden ab 50 Euro auf Wunsch ausgestellt.

§ 9 Organe

Organe des Förderkreises sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des/der Kassierer/in und der Kassenprüfer/innen
- und die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(3) Die Mitglieder sind mindestens 5 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Als Einladung reicht eine schriftliche Mitteilung durch Verteilung an die Schüler/innen der Luise-Bronner-Realschule Heilbronn. Mitglieder, die keine Kinder in der Luise-Bronner-Realschule haben, sind in geeigneter Form schriftlich einzuladen.

(4) Der/Die 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn drei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen. Die Einladung hat mit § 10 Abs. 3 zu erfolgen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

(6) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem ersten Vorsitzende/n einzureichen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit im 2. Abstimmungsverfahren ist der Antrag abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/ Protokollführerin bestätigt wird.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen müssen den Mitgliedern mit Text als Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden bzw.
- Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in und
- zwei Beisitzern/innen

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführer/in und eines/r Beisitzer/in erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und des/der zweiten Beisitzers /in werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Solange keine Neuwahl des Vorstands stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand fortgeführt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.

(6) Bei Amtsniederlegung (welche schriftlich jederzeit zulässig ist) kann das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl von dem Vorsitzenden weitergeführt werden. Es kann ergänzend eine Person aus dem Vorstand bestimmt werden, die das Amt führt und vorbereitet.

Unterschriftvollmacht haben nur die Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

(2) Die zwei Kassenprüfer/innen werden jährlich gewählt. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Förderkreises kann nur die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Die Tagesordnung kann nur die Auflösung des Vereins und ggf. die weitere Verwendung des Förderkreisvermögens beinhalten.

(3) Die Begründung für die Auflösung ist den Mitgliedern vier Wochen vorher in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Luise-Bronner-Realschule zu verwenden hat.

(5) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Zur Auflösung bedarf es dann einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.11.2018